



VLR, Ebertstr. 30, 4650 Gelsenkirchen

Frau
Ingeborg Friebe
Präsidentin des
Landtages NW
Postfach

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
11/1610**

Bearbeiter Telefon
Frau Bredlau 02 09/59 01-313

Datum
04.05.1992

Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses des Landtages
Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 1992 - 5. Rundfunkänderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Friebe,

mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen in der Anlage die
schriftliche Stellungnahme unseres Verbandes zu der o. g.
Anhörung.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Ihnen mitteilen, daß entgegen
unserer Teilnahmeerklärung Herr Klaus Eberz am 14.05.1992 nicht
anwesend sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Lokaler Rundfunk
in Nordrhein-Westfalen

Böhnke

Anlage

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Fünftes Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen

(5. Rundfunkänderungsgesetz) Drucksache 11/3381

1. *Sachgerechte und umfassende Informationsrechte der Veranstaltergemeinschaft*

Sachstand:

Die bestehenden Regelungen des wechselseitigen Informationsaustausches zwischen Veranstaltergemeinschaft (VG) und Betriebsgesellschaft (BG) haben in der Praxis zu einem einseitigen Informationsfluß von der VG zur BG hin geführt. Die unzureichenden Kenntnisse der VG's über die wirtschaftliche Situation der Lokalstationen verhindern eine sachgerechte Programm- und Personalpolitik der VG's. Nur auf der Basis umfassender und sachgerechter Informationen können die VG's Wirtschafts- und Stellenpläne aufstellen, die gewährleisten, daß die lokalen Programme den Programmgrundsätzen des Landesrundfunkgesetzes entsprechen. Gleiches gilt für Entscheidungen über die Ausweitung der lokalen Sendezeiten, insbesondere bei den Stationen, die weniger als acht Stunden lokales Programm veranstalten.

Problemlösung:

Paragraph 25 Abs. 4 wird nach Satz 1 um folgenden Satz ergänzt:

"Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, der Veranstaltergemeinschaft alle Angaben und Unterlagen, soweit sie nach Auffassung der Veranstaltergemeinschaft hierzu erforderlich sind, in umfassender und nachprüfbarer Form auf Anforderung zur Verfügung zu stellen."



2. *Eigenständige Geschäftsführung der Veranstaltergemeinschaft*

Sachstand:

Nach den geltenden Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes sollen die VG's die ihnen gestellten Aufgaben allein auf ehrenamtlicher Basis erfüllen; der damit verbundene Aufgabenkatalog, insbesondere die Wahrnehmung der Programmverantwortung, der Arbeitgeberfunktion gegenüber der Redaktion und der Kooperation mit der BG, läßt sich dauerhaft und kompetent nur erfüllen, wenn die VG's über die hierzu notwendige organisatorische Struktur verfügen. Die mehr als zweijährigen Erfahrungen zu diesem Themenkomplex haben gezeigt, daß die Einsetzung einer eigenständigen Geschäftsführung dazu erforderlich ist. In den Wirtschafts- und Stellenplänen müssen deshalb die hierzu erforderlichen Mittel eingesetzt werden.

Problemlösung:

Paragraph 29 Abs. 2 Nr. 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

"2. der Veranstaltergemeinschaft, die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch die Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel im vertraglich bestimmten Umfang zur Verfügung zu stellen, die der Veranstaltergemeinschaft die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte ermöglichen."

3. *Praktikable Quoren für Beschlußfähigkeit und -fassung*

Sachstand:

Die Beschlußfähigkeit der VG's setzt zur Zeit zwingend die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder voraus. Diese Anforderung hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Senkung auf eine 50-prozentige Präsenz sollte deshalb übernommen werden.

Darüber hinaus sollten bei den jeweiligen Beschlußquoren ausschließlich auf die anwesenden Mitglieder abgestellt werden.



Ohne eine solche Ergänzung wäre es möglich, daß eine Mitgliederversammlung aufgrund 50-prozentiger Präsenz zwar grundsätzlich beschlußfähig wäre, aber Beschlüsse, die eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erfordern, nicht fassen könnte.

Problemlösung:

a) Beschlußfähigkeit:

Änderung Paragraph 27 Abs. 3 Satz 1:

"Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliederversammlung beschlußfähig ist, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist ..."

b) Beschlußquoren

Im Paragraphen 27 Abs. 2 Satz 2 und im Abs. 4 Nr. 3 wird jeweils den Worten "mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder" das Adjektiv "anwesenden" hinzugefügt.

4. Aufwandsentschädigung für VG-Mitglieder

Sachstand:

Das geltende Landesrundfunkgesetz sieht keine Regelung für eine Aufwandsentschädigung für VG-Mitglieder vor. Zur Sicherung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der VG's, deren Sicherstellung mit einem zum Teil erheblichen Zeitaufwand für VG-Mitglieder verbunden ist - insbesondere für Vorstandsmitglieder - ist es erforderlich, diese Regelungslücke zu schließen.

Problemlösung:

Paragraph 27 Abs. 2

Die in Paragraph 27 Abs. 2 vorgenommene Auflistung der Aufgaben der Mitgliederversammlung der VG wird um folgenden Punkt 13 neu erweitert:



"(2) Der Mitgliederversammlung müssen satzungsgemäß folgende Aufgaben obliegen:

13. Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der VG."

5. Vertretung in der Rundfunkkommission

Sachstand:

Der VLR vertritt die Interessen der Veranstaltergemeinschaften im lokalen Hörfunk. Zu diesem Zweck haben sich nahezu alle VG's im VLR zusammengeschlossen. Es ist für die Wahrnehmung der in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben erforderlich, daß dem VLR ein eigenes Entsendungsrecht für die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk erhält. Die bestehende Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt und ist den im VLR zusammengeschlossenen VG's nicht länger zuzumuten.

In diesem Zusammenhang müßte die in Paragraph 53 ausgesprochene Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in einer VG und in der Rundfunkkommission aufgehoben werden.

Problemlösung:

a) Entsendungsrecht

Paragraph 55 Abs. 5 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

"(5) Elf weitere Mitglieder werden aus den Bereichen Publizistik, Kultur und Kunst und Wissenschaft wie folgt entsandt:

1. ein Mitglied durch den Verband Lokaler Rundfunk in Nordrhein-Westfalen."

b) Unvereinbarkeit

Paragraph 53 Abs. 3 wird folgendermaßen ergänzt:

"3. Veranstaltergemeinschaften von Rundfunkprogrammen ... und deren Mitglieder, ausgenommen Mitglieder, die nach Paragraph 55 Abs. 5 Nr. 11 entsandt worden sind, ..."



- 5 -

6. *Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen, in Einrichtungen und in Wohnanlagen (Bagatellrundfunk)*

Sachstand:

Der lokale Hörfunk in Nordrhein-Westfalen befindet sich immer noch in seiner Aufbauphase. Ein existentielles Element der Sicherung seiner Wirtschaftlichkeit ist die lokale Kompetenz in der Berichterstattung, insbesondere bei herausragenden örtlichen Veranstaltungen.

Alle Versuche, diese lokale Kompetenz einzuschränken bzw. aufzuheben, sind deshalb auf absehbare Zeit abzulehnen. Für die Einführung des sogenannten "Bagatellrundfunks" besteht deshalb keinerlei Veranlassung.

Problemlösung:

Streichung der in Artikel 2 Nr. 47 und 48 der Landtagsdrucksache 11/3381 enthaltenen Vorschläge der Landesregierung.